

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Grundsatzbestimmung im § 64 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006. In dieser Bestimmung des LMSVG ist vorgegeben, dass Unternehmer bzw. Unternehmerinnen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und für die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben. Diese Gebühren sind ausschließliche Landesabgaben und sollen die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Untersuchungen und Kontrollen decken.

Auf Grund der wesentlichen systematischen Änderungen, insbesondere im Bereich der Behördenzuständigkeit und beim Abrechnungsmodus, soll das derzeit geltende Landesgesetz vom 29. November 1994, LGBl.Nr. 22/1995 (Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz – FUGG) nicht novelliert, sondern durch diesen Entwurf ersetzt werden.

2. Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält folgende wesentliche Regelungen:

Da laut Grundsatzbestimmung eine direkte Verrechnung zwischen Unternehmer und Aufsichtsorgan unzulässig ist, wird die zu entrichtende Gebühr anhand der Untersuchungsprotokolle von der Abgabenbehörde erster Instanz (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) zu bemessen und bescheidmäßig vorgeschrieben.

Im Interesse der Verwaltungsökonomie und um eine zentrale Kontrolle der Untersuchungen und Abrechnungen sicherzustellen, wird nicht mehr wie bisher die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern das Amt der Landesregierung als Abgabenbehörde erster Instanz fungieren.

3. Besonderheiten des Normverfahrens:

Der vorliegende Entwurf ist die landesgesetzliche Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 64 LMSVG.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die Verordnungen (EG 854/2004 und EG 882/2004) durchgeführt.

5. Kostenfolgen zur beabsichtigten Regelung:

Nach der Grundsatzbestimmung des § 64 LMSVG sind die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Untersuchungen und Kontrollen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zwar vom Land zu tragen, andererseits aber nach der Verordnung EG 882/2004 in kostendeckender Höhe festzusetzen. Dem Bund, dem Land, den Städten und Gemeinden entsteht somit kein finanzieller Mehraufwand.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat im § 64 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, vorgesehen, dass Unternehmer bzw. Unternehmerinnen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und für die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben. Diese Gebühren sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

Nach § 7 Abs. 3 F-VG 1948 kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben davon abhängig machen, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt.

Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber zweifach Gebrauch gemacht.

Zum einen hat er sich im § 64 Abs. 4 LMSVG die Festsetzung bestimmter Gebühren vorbehalten. Die zit. Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

“(4) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, nach Anhörung der Landeshauptmänner, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichischen Tierärztekammer, für Betriebe, die mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen, die Gebühr für die routinemäßige Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß § 53 Abs. 1, die Probenentnahme und Untersuchung gemäß § 55 Abs. 1 Z 1, für die Hygienekontrollen gemäß § 54 und für die Rückstandskontrollen gemäß § 56 entsprechend dem Kapitel VI und den Anhängen IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durch Verordnung festzusetzen. Ebenso sind die Gebühren der Probenahme und der Untersuchung der Proben gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 unter Berücksichtigung von § 61 Abs. 1 Z 1 durch Verordnung festzusetzen.“

Zum anderen hat der Bundesgesetzgeber im § 64 Abs. 3 LMSVG für den verbleibenden Bereich folgende Grundsatzbestimmung erlassen:

„(3) (Grundsatzbestimmung) Die Höhe der Gebühren ist, soweit diese nicht gemäß Abs. 4 durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen festgelegt wird, unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen. Eine direkte Verrechnung zwischen Unternehmer und Aufsichtsorgan ist unzulässig.“

Die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 3 F-VG umfasst nur die Regelung des materiellen Abgabenrechts. Dies bedeutet, dass der Landesgesetzgeber zuständig ist, alle für die Einhebung, Vorschreibung etc. erforderlichen verfahrensrechtlichen Regelungen für beide verordneten Gebühren zu regeln.

Mit Ausnahme der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 3 LMSVG (nur § 2 FUGG) gelten daher alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes für alle Gebühren, also auch für die von der Bundesministerin der Höhe nach festgelegten Gebühren.

Auf europarechtlicher Ebene haben das Europäische Parlament und der Rat in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in den Artikeln 26 bis 27 und den Anhängen IV bis VI detaillierte Regelungen über Gebühren für amtliche Kontrollen erlassen. Die zitierte Verordnung unterscheidet dabei einen Bereich, in dem jedenfalls Gebühren eingehoben werden müssen, und einen Bereich, in dem derartige Gebühren eingehoben werden können. In dem Bereich, der verpflichtende Gebühren vorsieht, sind auch detaillierte Regelungen im Hinblick auf einzuhebende Mindestgebühren enthalten. Generell wird die Gebührenhöhe mit den von der zuständigen Behörde getragenen Kosten in Bezug auf die Ausgaben gemäß Anhang VI der zitierten Verordnung nach oben hin begrenzt.

Als in den Mitgliedstaaten (hinsichtlich des Artikel 27 ab 1. Jänner 2007) unmittelbar anwendbares Recht sind die Bestimmungen der zitierten Verordnung jedenfalls zu beachten und können daher landesgesetzliche Regelungen nur insofern vorgenommen werden, als die Verordnung dies entweder selber anordnet oder einer solchen Festlegung nicht entgegensteht.

Die bisherige einschlägige Rechtslage war im § 47 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982 i.d.g.F., BGBl. I Nr. 143/2003, geregelt, wobei die Gebühren für die

Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die Auslandsfleischuntersuchung und die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind. Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und 3 leg. cit. ist die Höhe der Gebühren unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere in einem solchen Ausmaß festzusetzen, dass der den Ländern und Gemeinden durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird.

In Ausführung dieser grundsatzgesetzlichen Vorgaben wurde das Gesetz vom 29. November 1994 über die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die Auslandsfleischuntersuchung und die sich aus dem Fleischuntersuchungsgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen (Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz – Untersuchungsgebührengesetz – FUGG), LGBl. Nr. 22/1995 erlassen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgte durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung (Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührenverordnung), LGBl. Nr. 34/2003.

Gemäß § 95 Abs. 6 Z 2 LMSVG tritt die Bestimmung des § 47 Fleischuntersuchungsgesetz mit Kundmachung einer Verordnung der Bundesministerin gemäß § 64 Abs. 4, spätestens jedoch ab 31. Dezember 2007 außer Kraft. Die gegenständliche Verordnung ist zurzeit in Begutachtung und wird mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten, sodass auch die Grundsatzbestimmung des § 47 Fleischuntersuchungsgesetzes sicherlich nicht vor, aber spätestens mit 31. Jänner 2007 außer Kraft tritt. Somit ist ab diesem Zeitpunkt auch der vorliegende Entwurf in Kraft zu setzen, da das derzeit geltende Landesgesetz mit der dann grundsätzlich neu gestaltenden Rechtslage nicht mehr voll im Einklang steht. Eine allfällige Novellierung des bestehenden Landesgesetzes würde tief in wesentliche Bestimmungen eingreifen und daher die Lesbarkeit des Landesgesetzes erheblich beeinträchtigen, wodurch eine Neuerlassung erforderlich ist.

Die wesentlichen Kernpunkte der dann neuen Rechtslage liegen einerseits im Abrechnungsmodus, andererseits im Bereich der Behördenzuständigkeit. Nach den bisherigen Bestimmungen erfolgte eine direkte Verrechnung und Einhebung der Gebühr durch das Fleischuntersuchungsorgan und erst im Streitfalle eine bescheidmäßige Festsetzung der Gebühr durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Vorgangsweise ist anhand der durch die Grundsatzbestimmung geänderten Rechtslage nicht mehr möglich, da eine direkte Verrechnung zwischen Unternehmer und Aufsichtsorgan nunmehr unzulässig ist. Die

Bemessung der Abgabe erfolgt daher anhand der vom Untersuchungsorgan durchgeführten Protokollierung durch die Abgabenbehörde erster Instanz, die Vorschreibung der Abgabe erfolgt grundsätzlich mit Bescheid. Da für die Einhebung und Verrechnung der Gebühr ohnehin auch bisher eine Zentralstelle erforderlich war (erfolgte durch die bisherige Ausgleichskasse), soll in Zukunft im Interesse der Verwaltungsvereinfachung aber auch im Interesse einer zentralen Kontrolle von Untersuchung und Verrechnung das Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Abgabenbehörde erster Instanz fungieren. Zur Verrechnung und zweckgewidmeten Verwendung der Gebühren bleibt beim Amt der Landesregierung eine gesondert zu verwaltende Kasse eingerichtet, die aber nicht mehr als Ausgleichskasse, sondern als Fleischuntersuchungskasse bezeichnet wird.

Die Höhe der gegenständlichen Gebühren wird gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG für Großbetriebe durch Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen festgesetzt, für alle anderen Schlacht- und Untersuchungsvorgänge wird die Gebührenhöhe mit Verordnung der Landesregierung festzulegen sein.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 hat an sich nur deklarative Bedeutung. Es wird die Bestimmung des § 64 Abs. 1 LMSVG wiedergegeben und die Verpflichtung der Unternehmer bzw. Unternehmerinnen festgelegt, für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und weitere amtliche Kontrollen Gebühren zu entrichten.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung soll die Steiermärkische Landesregierung zur Festsetzung von Gebühren für in der Steiermark durchgeführte und in den Regelungsbereich des Landes fallende Schlachttier- und Fleischuntersuchungen amtliche Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Rückstandskontrollen im kostendeckenden Ausmaß verpflichtet werden.

Der in die Regelungszuständigkeit der Länder fallende Bereich ergibt sich aus § 64 Abs. 1 LMSVG abzüglich des vom § 64 Abs. 4 LMSVG erfassten Bereiches. § 64 Abs. 4 LMSVG regelt in welchen Betrieben die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Verordnung die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen im Sinne des § 64 Abs. 1 LMSVG festzusetzen hat.

Landesrechtlich zu regeln sind daher im wesentlichen die Gebühren im Hinblick auf Betriebe, die nicht mehr als 1.000 Großvieheinheiten oder 150.000 Geflügel jährlich schlachten oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich nicht mehr 250 t Fleisch zerlegen.

Zu § 3:

Für die Definition der gebührenpflichtigen Person wurde eine möglichst allgemein gültige und praxisbezogene Formulierung gewählt. Gebührenpflichtig ist demnach immer der Lebensmittelunternehmer bzw. die Lebensmittelunternehmerin, der bzw. die über den Untersuchungsgegenstand verfügungsberechtigt ist. Handelt es sich um eine Hygienekontrolle, so ist der Lebensmittelbetrieb und dessen Hygiene Untersuchungsgegenstand und ist daher nach der vorgeschlagenen Bestimmung die über den Betrieb verfügungsberechtigte Person gebührenpflichtig. Handelt es sich um Kontrolle, die

das lebende oder bereits geschlachtete Tier bzw. dessen Fleisch zum Gegenstand hat, so wäre die über das lebende bzw. geschlachtete Tier bzw. über dessen Fleisch verfügbare Person gebührenpflichtig.

Zu § 4:

Hier ist hervorzuheben, dass die Gebührenpflicht nicht erst mit Bescheiderlassung besteht, sondern bereits mit dem Abschluss der amtlichen Kontrolle, der durch die Übergabe des Protokolls definiert ist. Die Fälligkeit zur Entrichtung der Gebühr setzt mit Bescheidzustellung ein und richtet sich in weiterer Folge nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung.

Im Sinne der Grundsatzbestimmung des § 64 Abs. 3 LMSVG soll im Abs. 2 ein Verbot der direkten Verrechnung zwischen Unternehmer bzw. Unternehmerin und Aufsichtsorgan normiert werden.

Zu § 5:

Bisher hat das Untersuchungsorgan die Gebühr bemessen und über eine Kostennote direkt mit dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin verrechnet. Diese Vorgangsweise ist bei der neuen Rechtslage nicht mehr zulässig. Nunmehr hat durch das Untersuchungsorgan die Protokollierung derart zu erfolgen, dass die Abgabenbehörde die zu entrichtende Gebühr anhand der gegenständlichen Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bzw. anhand der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 2 bemessen kann. Die Art der Protokollierung ist grundsätzlich in der Landesabgabenordnung geregelt. Im Hinblick auf besondere Erfordernisse der Protokollierung – vor allem zur EDV-mäßigen Verwertung der Daten – wird die Landesregierung ermächtigt, Form, Art und Zeitpunkt der Übermittlung des Protokolls an die Abgabenbehörde durch Verordnung festzulegen. In weiterer Folge wird vom bisherigen Grundsatz der Selbstbemessung der Abgabe im Sinne der Landesabgabenordnung abgegangen und in jedem Fall eine bescheidmäßige Bemessung und Vorschreibung der Abgabe durch die Abgabenbehörde erster Instanz vorgesehen.

Zu § 6:

Im Interesse der Rechtssicherheit wird dort, wo in diesem Gesetz keine Regelungen für die Bemessung, Einhebung und Einbringung der Gebühr vorgesehen sind, auf die Steiermärkische Landesabgabenordnung verwiesen bzw. diese für anwendbar erklärt.

Zu § 7:

Nach der Grundsatzbestimmung des § 64 LMSVG sind die Kosten der gegenständlichen Untersuchungen und Kontrollen sowie die damit verbundenen Kosten der Aus- und Fortbildung der amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten vom Land zu tragen, wobei nach der Verordnung EG Nr. 882/2004 die Gebühren in kostendeckender Höhe festzusetzen sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die eingehobenen Gebühren zweckgewidmet für die Deckung des Untersuchungsaufwandes zu verwenden sind. Zur Sicherung dieser Zweckwidmung bzw. zur Abwicklung von Kontrolle und Verrechnung der Gebühren wird beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Fleischuntersuchungskasse (bisher Ausgleichskasse) eingerichtet, der die eingehobenen Gebühren zufließen und die diese gesondert zu verwalten und zweckgewidmet zu verwenden hat.

Zu § 8:

Nach der bisher geltenden Rechtslage ist für Abgabenverfahren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung die Bezirksverwaltungsbehörde als Abgabenbehörde erster Instanz tätig. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßig, diese Abgabenverfahren nicht auf die Bezirksverwaltungsbehörde aufzuteilen, sondern zentral durchzuführen, was nicht nur die Gesamtkosten für die Abwicklung reduziert, sondern auch die Darstellung, der in die Gebühr einzurechnenden Verwaltungskosten wesentlich vereinfacht. Es soll daher in Zukunft das Amt der Landesregierung als Abgabenbehörde erster Instanz fungieren. In zweiter Instanz bleibt die Zuständigkeit der Landesregierung gleich. Dies entspricht auch der in der Landesabgabenordnung festgelegten grundsätzlichen Kompetenzverteilung für Abgabenverfahren.

Zu §§ 13 und 14:

Als Inkrafttretenstermin wurde der 1. Jänner 2008 gewählt, da zur Zeit bereits abzusehen ist, dass die Verordnung der Bundesministerin gemäß § 64 LMSVG ebenfalls mit diesem Zeitpunkt (und sicherlich nicht vorher) inkrafttreten wird und damit ab diesem Zeitpunkt eine geschlossene neue Rechtslage bestehen kann.